

## Inhalt

<b>I. Regulierungsrecht</b>	
Start der dritten Regulierungsperiode	Seite 1
Änderungen für Netzentgelte durch das NEMoG	Seite 3
<b>II. Energiewirtschaftsrecht</b>	
Das Marktstammdatenregister ist (fast) da	Seite 4
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität	Seite 5
<b>III. Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung</b>	
Reduzierung der EEG-Umlage für Eigenstrom fällt teilweise weg	Seite 7
Neuerungen bei KWKG und EEG	Seite 7
Neuerungen bei grenzüberschreitenden EEG-Ausschreibungen	Seite 10
<b>IV. Strom- und Energiesteuerrecht</b>	
Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes zum 1. Januar 2018	Seite 11
<b>V. Öffentliches Recht</b>	
Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben – jetzt nicht mehr: Aufhebung der Präklusion bei der Anlagenzulassung	Seite 12
<b>VI. Interessantes außerhalb des Energierechts</b>	
Neues Bauvertragsrecht ab 1. Januar 2018	Seite 12
Hinweise und Impressum	Seite 14

## Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

aufgrund der Bundestagswahl im Herbst dieses Jahres und den anhaltenden Koalitionsverhandlungen hat der Gesetzgeber in den vergangenen Monaten seine Aktivitäten sehr stark reduziert. Dies führt in der Energiebranche zumindest in rechtlicher Hinsicht zu etwas Beruhigung.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen mit unserem letzten Newsletter in diesem Jahr einen Rückblick und Ausblick auf aktuelle Entwicklungen im Energierecht zu geben. Gleichzeitig möchten wir uns ganz herzlich bei unseren Mandanten bedanken. Diese haben uns auch im vergangenen Jahr die Möglichkeit gegeben, sie bei bedeutenden und rechtlich anspruchsvollen Themen unterstützen zu dürfen. Das war ein wesentlicher Grund dafür, dass uns die Redaktion des JUVE-Verlags als Kanzlei des Jahres für Energiewirtschaftsrecht ausgezeichnet hat. Vielen Dank!

Wir wünschen nun allen Leserinnen und Lesern frohe Weihnachten sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr, indem wir uns wieder auf zahlreiche Gelegenheiten für eine Zusammenarbeit freuen.

Ihr BEITEN BURKHARDT  
Energieteam



## I. Regulierungsrecht

## Start der dritten Regulierungsperiode

Nicht nur Weihnachten steht unmittelbar vor der Tür, sondern im Gasbereich ab 1. Januar 2018 auch die dritte Regulierungsperiode. Der Stromsektor folgt dann ein Jahr später zum Jahresbeginn 2019. Noch sind zahlreiche wichtige Fragen mit erheblichem Einfluss auf den Umfang der künftigen Erlösbergrenzen offen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über den derzeitigen Stand kurz vor Jahreswechsel.

## Kapitalkostenaufschlag und Personalzusatzkosten

Die Kostenprüfungen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus laufen oder sind im Gasbereich jedenfalls zum Teil bereits abgeschlossen. Mit der Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) im Spätsommer 2016 wird im Verteilnetzbereich mit Beginn der dritten Regulierungsperiode ein Kapitalkostenabschlag bestimmt, mit dem im Grundsatz diejenigen Betriebsmittel kostenmindernd berücksichtig

werden, für die die Abschreibung während der kommenden Regulierungsperiode endet. Dem steht die ebenfalls neu eingeführte Möglichkeit gegenüber, einen Kapitalkostenaufschlag für getätigte Neuinvestitionen zu beantragen. Einen solchen Antrag konnten Gasversorgungsnetzbetreiber erstmals zum 30. Juni 2017 stellen. Zahlreiche Unternehmen haben davon Gebrauch gemacht und die ersten Genehmigungen sind erteilt worden. Allerdings ist der Inhalt der Genehmigung umstritten. In der Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags werden auch die Jahre 2016 und 2017, also der Zeitraum zwischen dem Basisjahr 2015 und dem Beginn der dritten Regulierungsperiode 2018 berücksichtigt. Insbesondere die Entscheidung der Bundesnetzagentur, bei Bestimmung des Umfangs des beantragten Aufschlags den – ebenfalls umstrittenen – abgesenkten Eigenkapitalzinssatz für die dritte Regulierungsperiode heranzuziehen, erscheint zweifelhaft. Einige Beschwerden dazu sind beim OLG Düsseldorf bereits anhängig.

Bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus spielt zudem eine Entscheidung des BGH von Mitte Oktober 2017 eine Rolle<sup>1</sup>: Bisher vertrat die Bundesnetzagentur die Ansicht, dass als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV nur solche Personal-

<sup>1</sup> BGH, Beschl. v. 17.10.2017, Az. EnVR 23/16 – SW Kiel Netz GmbH; die Entscheidung des BGH vom 14.11.2018, Az. EnVR 41/16 – Netzreservekapazität, zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte wird im Strombereich ebenfalls zu Änderungen des regulatorisch anerkenntnisfähigen Kostenumfanges führen.

zusatzkosten in Betracht kämen, die unmittelbar beim Betreiber des Verteilernetzes für dessen eigene Mitarbeiter anfielen. Demgegenüber erweiterte der BGH den Anwendungsbereich der Regelung. Danach kann nunmehr auch eine Anerkennung von Personalzusatzkosten von Mitarbeitern, die nicht unmittelbar beim Netzbetreiber angestellt sind, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile in Betracht kommen, soweit diese nach bestimmten Kriterien dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Insbesondere bei Netzpachtlösungen kann dies im Vergleich zur bisherigen behördlichen Regulierungspraxis zu deutlichen Kostenverschiebungen zugunsten der Netzbetreiber führen.

### Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Am umstrittensten ist derzeit wohl das Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors ( $X_{\text{gen}}$ ) für den Gasbereich. Dazu endete am 8. Dezember 2017 eine Nachkonsultation. Den nachkonsultierenden Wert hat die Bundesnetzagentur nun kurz vor Redaktionsschluss im Wege einer [vorläufigen Anordnung nach § 72 EnWG](#) festgelegt, um zu Beginn der dritten Regulierungsperiode überhaupt eine Regelung getroffen zu haben. Mit dem  $X_{\text{gen}}$  soll die in der Erlösobergrenzenformel berücksichtigte Verbraucherpreisentwicklung um besondere sektorale Produktivitätsfortschritte korrigiert werden. Für die ersten beiden Regulierungsperioden war der Wert in § 9 Abs. 2 ARegV verordnungsrechtlich vorgegeben; ab der nun beginnenden dritten Regulierungsperiode soll nach § 9 Abs. 3 ARegV die Bundesnetzagentur den Wert ermitteln. Zur Bestimmung des  $X_{\text{gen}}$  nutzt die Bundesnetzagentur bisher zwei unterschiedliche methodische Ansätze, zu einen die Malmquist-Methode und zum anderen die Törnquist-Methode. In ihrem zunächst konsultierten Festlegungsentwurf vom 12. Oktober 2017 bildete die Bundesnetzagentur aus den von ihr jeweils nach Malmquist und Törnquist ermittelten Werten den Mittelwert, der für die Gasbranche zu einem  $X_{\text{gen}}$  von 0,88 Prozentpunkten geführt hätte.<sup>2</sup> Dies stellte zwar eine erhebliche Absenkung gegenüber dem derzeit noch verordnungsrechtlich vorgegebenen  $X_{\text{gen}}$  von 1,5 Prozent nach § 9 Abs. 2 ARegV in der zweiten Regulierungsperiode dar. Allerdings enthielt die Bestimmung durch die BNetzA sowohl Verknüpfungsfehler im elektronischen Tabellenblatt als auch Ungereimtheiten im Zusammenhang mit weiteren Unternehmensdaten. Die methodische Frage, wie die Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des  $X_{\text{gen}}$  zu berücksichtigen sei, war ebenfalls umstritten. Auch die Bundesnetzagentur wies am 6. November 2017 auf die erkannten Fehler hin, verlängerte daher die Konsultationsfrist und kündigte zugleich an, den Betrachtungszeitraum um das Jahr 2006 zu erweitern. Noch in der Konsultation hielt die Bundesnetzagentur die Datenqualität im Jahr 2006 für nicht ausreichend.

Mit Ablauf der verlängerten Konsultationsfrist am 24. November 2017 startete die Bundesnetzagentur eine Nachkonsultation. Die Bundesnetzagentur korrigierte dabei die offenbar gewordenen Mängel und griff nach nochmaliger externer Begutachtung auch eine in der Konsultation vorgeschlagene alternative Methodik zur Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung bei der Ermittlung des  $X_{\text{gen}}$  auf. Aufgrund der zahlreichen vorgenommenen Korrekturen hätte damit der nach der Törnquist-Methode ermittelte  $X_{\text{gen}}$  nun sogar ins Negative absinken müssen. Wie angekündigt, zog die Bundesnetzagentur jetzt aber auch das Jahr 2006 in den Betrachtungszeitraum mit ein. Allein dadurch drehte sich der ermittelte Törnquist-Wert wieder ins Positive

auf nun 0,49 Prozent. Dies liegt offenbar vor allem daran, dass von 2006 auf 2007 nach den berücksichtigten Werten eine erhebliche Produktivitätssteigerung zu verzeichnen sein soll. Der ebenfalls neu ermittelte Malmquist-Wert lag indes mit 0,93 Prozent nach wie vor deutlich höher. Aus vorsorglichen Erwägungen möchte die Bundesnetzagentur nun im Rahmen der Nachkonsultation von einer Mittelwertbildung aus den Werten nach Törnquist und Malmquist absehen und allein auf den (geringeren) neu ermittelten Törnquist-Wert von 0,49 Prozent abstellen.

Dieses Ergebnis dürfte jedoch nicht nur einigen Begründungsaufwand erfordern, sondern ist für die Bundesnetzagentur alles andere als ungefährlich: Nach der BGH-Rechtsprechung ist die tatsächliche Datengrundlage von Festlegungen, die auf einer bestimmten, von der Regulierungsbehörde gewählten Methode basieren, gerichtlich voll überprüfbar.<sup>4</sup> Lediglich in der Methodenwahl kommt der BNetzA ein Beurteilungsspielraum oder Regulierungsermessen zu, das nur eingeschränkt gerichtlich überprüft werden kann.<sup>5</sup> Die Bundesnetzagentur kann aus mehreren geeigneten Methoden eine geeignete auswählen und ist nicht gehalten, jedenfalls die für die betroffenen Netzbetreiber günstigste Methode heranziehen.<sup>6</sup> In jedem Fall muss aber der ermittelte  $X_{\text{gen}}$  noch genügend Anreize bieten, um auch tatsächlich übertroffen werden zu können (§ 21a Abs. 5 Satz 4 EnWG). Klar ist allerdings auch, dass dies vom betroffenen Netzbetreiber in einem Beschwerdeverfahren praktisch nur sehr schwer zu belegen sein wird. Dazu wäre er jedoch im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet.<sup>7</sup>

Eine weitere Frage stellt sich mit Blick auf eine Verschlechterung, sollte später gerichtlich festgestellt werden, dass bereits gar keine hinreichend belastbare Datengrundlage für die Heranziehung der Törnquist-Methode gegeben sei. Würde dann alternativ im Rahmen der Neufestlegung der ermittelte Malmquist-Wert berücksichtigt, läge der  $X_{\text{gen}}$  deutlich höher. Dabei ist aber zunächst zu berücksichtigen, dass eine solche „Rolle rückwärts“ der BNetzA erst in Betracht kommt, wenn ein Gericht die Festlegung in einem ersten Schritt aufhebt und die Bundesnetzagentur zur Neubestimmung verpflichtet. Eine Änderung der Festlegung nach § 29 Abs. 2 EnWG während eines laufenden Verfahrens wird kaum belastbar zu begründen sein. Im Rahmen einer solchen Neufestlegung müsste sich die BNetzA dann aber auch damit auseinandersetzen, ob neben der Törnquist- oder Malmquist-Methode auch andere Methoden herangezogen werden können bzw. müssen. Eine solche Auseinandersetzung hat auf Seiten der Bundesnetzagentur bisher nicht ernsthaft stattgefunden.

Im Gasbereich hat sich die Bundesnetzagentur durch ihr eigenes Vorgehen nun in eine schwierige Lage manövriert. Sie muss sich nicht nur mit den Einwendungen der betroffenen Netzbetreiber gegen ihr beabsichtigtes Vorgehen auseinandersetzen, sondern muss letztlich aufgrund der eigenen Änderungen zwischen ursprünglicher Konsultation und der Nachkonsultation auch gegen sich selbst argumentieren. Einen besseren Leumund für die bestehenden methodischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des  $X_{\text{gen}}$  konnten sich die Gasversorgungsnetzbetreiber kaum wünschen.

Etwas mehr Sicherheit könnte sich die Bundesnetzagentur möglicherweise verschaffen, indem sie branchenweit einen zusätzlichen Sicherheitsabschlag bei der Bestimmung eines  $X_{\text{gen}}$  für die dritte Regulierungsperiode berücksichtigt. Solche Sicherheitsabschläge sind im Kartellrecht höchstrichterlich anerkannt. Im Strombereich, der sich

<sup>2</sup> [Vgl. den zunächst konsultierten Festlegungsentwurf v. 12.10.2017, Az. BK4-17-093.](#)

<sup>3</sup> In der zunächst durchgeführten Konsultation wurden die Jahre 2007 bis 2016 betrachtet.

<sup>4</sup> BGH, Beschl. v. 27.01.2015, Az. EnVR 39/13, Rn. 13 – *Thyssengas*; BGH, Beschl. v. 22.07.2014, Az. EnVR 59/12, Rn. 26 – *Stromnetz Berlin GmbH*.

<sup>5</sup> BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 24 ff. – *Stadtwerke Konstanz GmbH*; BGH, Beschl. v. 27.01.2015, Az. EnVR 39/13, Rn. 18 – *Thyssengas*; BGH, Beschl. v. 22.07.2014, Az. EnVR 59/12, Rn. 25 – *Stromnetz Berlin GmbH*.

<sup>6</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 27.01.2015, Az. EnVR 39/13, Rn. 23 ff., insb. Rn. 26 – *Thyssengas*.

<sup>7</sup> Vgl. bspw. BGH, Beschluss v. 25.04.2017, Az. EnVR 57/15, Rn. 14 mwN – *SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH*; grundlegend BGH, Beschl. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, Rn. 21 ff. – *SWU Netze*.

im kommenden Jahr mit einem ähnlichen Verfahren auseinanderzusetzen hat, werden entsprechende Abschlüsse auch von der energie-wirtschaftlichen Literatur ins Spiel gebracht.<sup>8</sup>

### Stand der Beschwerden gegen die Eigenkapitalzinsfestlegung

Mit Blick auf die Festlegung des Eigenkapitalzinssatzes für die dritte Regulierungsperiode<sup>9</sup> findet in einigen Beschwerdeverfahren bereits Mitte Januar 2018 die mündliche Verhandlung beim OLG Düsseldorf statt. Insgesamt hatten offenbar über 1.000 Versorgungsnetzbetreiber und auch einzelne Netznutzer gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur Beschwerde eingelegt. Ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten liegt vor. Besonders umstritten ist, ob die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung die besondere gegenwärtige Zinssituation an den Kapitalmärkten hinreichend berücksichtigt hat. Es wird unter anderem eingewandt, dass ein negativer Zusammenhang zwischen sinkenden Basiszinsen einerseits und der Marktrisikoprämie andererseits bestehe mit dem Ergebnis, dass die eigentlichen Eigenkapitalkosten (total market return) über die Zeit konstant bleiben. Ob dies allerdings vor dem Hintergrund der gerichtlich nur eingeschränkten Überprüfbarkeit der angewandten Methodik ausreicht, zur Überzeugung des Gerichts einen rechtlich erheblichen methodischen Fehler der Bundesnetzagentur zu belegen, ist offen.<sup>10</sup> Neu ist in dieser Festlegung für die dritte Regulierungsperiode zudem, dass in den zur Ermittlung zugrunde gelegten Datensätzen erstmals auch Werte aus China und Russland berücksichtigt waren, die nach Ansicht der Branche über die – gerichtlich voll überprüfbar<sup>11</sup> – Datengrundlage zu einem verzerrten Ergebnis führen.

### Fazit

Auch wenn die dritte Regulierungsperiode für die Gasbranche in wenigen Tagen beginnt, ist derzeit in sehr wichtigen Teilen unklar, was die betroffenen Versorgungsnetzbetreiber in den kommenden Jahren über ihre Erlösobergrenzen – regulatorisch abgesichert und anerkannt – verdienen dürfen. Auch die nun getroffene vorläufige Anordnung ändert daran nichts. Es ist sicher weder im Sinne der Bundesnetzagentur noch im Sinne der betroffenen Netzbetreiber, diese Frage erst nach einer höchstrichterlichen Entscheidung in mehreren Jahren beantworten zu können. Dann droht, dass erforderliche Investitionen in die Netzinfrastruktur in beträchtlichem Maße gehemmt werden. Diese Zeit geht für die Erreichung der politisch gesteckten Ziele unwiederbringlich verloren.



**Guido Brucker**  
Rechtsanwalt, Partner  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Berlin

### Änderungen für Netzentgelte durch das NEMoG

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (**NEMoG**) in Kraft getreten (BGBl., S. 2503), dem langwierige Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vorangegangen waren.

Ziel des NEMoG ist, die unterschiedlichen Stromnetzentgelte bundesweit zu vereinheitlichen und die Finanzierung der Energiewende gerechter zu gestalten. Als Kernpunkte enthält das NEMoG erstens die stufenweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte und zweitens die schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte. Drittens hat der Gesetzgeber mit dem NEMoG die Verlagerung der Offshore-Anbindungskosten in die Offshore-Umlage beschlossen.

### Stufenweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte

Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte soll in fünf Stufen erfolgen, schrittweise ab 1. Januar 2019 um jährlich 20 Prozent. Ab dem 1. Januar 2023 sind die Entgelte für die Übertragungsnetze überall in Deutschland dann gleich hoch. Davon unberührt bleibt allerdings die im Wege der Anreizregulierung unternehmensindividuell und kostenorientierte Ermittlung der Erlösobergrenzen. Die sich daraus für die Netzentgelte ergebenden Mehr- oder Mindererlöse sollen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Anpassung der Netzentgelte sowie ein entsprechender Ausgleichsmechanismus sind durch eine gesonderte Rechtsverordnung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates noch näher zu regeln (§§ 24 und 24a EnWG). Wirtschaftlich bedeutet dies, dass die Netznutzer im Norden und Osten der Republik mit sinkenden Netzentgelten und einer Kostenentlastung rechnen dürfen. Verbraucher und Unternehmen im Westen und Süden Deutschlands werden sich hingegen auf steigende Netzentgelte und einen entsprechenden Kostenanstieg einstellen müssen.

### Schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte

Das NEMoG enthält außerdem gewichtige Veränderungen für Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen. Bislang erhielten diese ein Entgelt entsprechend den Netzentgelten, die der aufnehmende Netzbetreiber dadurch erspart, dass er infolge der dezentralen Einspeisung einen geringeren Bezug aus den vorgelagerten Netzebenen hat. Mit der Neuregelung in § 120 EnWG und der Änderung des § 18 StromNEV werden für *Neuanlagen* künftig keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt. Dies gilt für volatile Erzeugungsanlagen, also Solar- und Windenergieanlagen, mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2018 und für alle übrigen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen), die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden. Die vermiedenen Netzentgelte für volatile *Bestandsanlagen* werden schrittweise abgeschmolzen. Die Abschmelzung erfolgt in drei Schritten ab 1. Januar 2018 jeweils jährlich um ein Drittel, sodass auch für volatile Bestandsanlagen ab 2020 die vermiedenen Netzentgelte vollständig entfallen. Ein Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte für steuerbare Bestandsanlagen ergibt sich implizit über deren Betriebsende. Zudem wird eine Kostenobergrenze für die ab 1. Januar 2018 auszahlenden vermiedenen Netzentgelte eingeführt, indem die Berechnungsgrundlage auf dem Netzentgeltniveau von 2016 eingefroren wird.

Betreiber von EEG-Anlagen sind von den vorstehend beschriebenen Änderungen jedoch nicht betroffen, da die vermiedenen Netzentgelte bereits in der EEG-Vergütung berücksichtigt sind. Für Betreiber neuer KWK-Anlagen sind die vermiedenen Netznutzungsentgelte bereits im Rahmen der KWK-Ausschreibung bei der Festsetzung des zulässigen

<sup>8</sup> Riechmann, Rodgarkia-Dara, Peichert, „Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor für Netzbetreiber und dessen energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen“, *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 2017, Heft 12.

<sup>9</sup> Bundesnetzagentur, Beschlüsse v. 05.10.2016, Az. BK4-16-160 (Strom) und BK4-16-161 (Gas).

<sup>10</sup> Vgl. zu der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren Methodenwahl durch die Behörde Fußnote 5 oben.

<sup>11</sup> Vgl. auch dazu Fußnote 4 oben.

Höchstpreises einkalkuliert. Auswirkungen hat die Regelung mithin insbesondere für KWK-Neuanlagen außerhalb der Ausschreibung sowie für die übrigen konventionellen Erzeugungsanlagen mit dezentraler Einspeisung, die ab 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden.

### Verlagerung der Offshore-Anbindungskosten in Offshore-Umlage

Kurzfristig wurde in das NEMoG noch eine Änderung des Wälzungsmechanismus der mit dem Ausbau der Offshore-Windenergie zusammenhängenden Kosten aufgenommen. Bislang fließen diese Kosten in die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber ein und belaufen sich aktuell auf eine Höhe von über EUR 1 Mrd. pro Jahr. Ab dem 1. Januar 2019 werden die Offshore-Anbindungskosten aus den Übertragungsnetzentgelten herausgelöst und künftig über die Offshore-Haftungsumlage gewälzt. Für die energieintensive Industrie findet hierbei eine Kostenbegrenzung entsprechend der besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes statt.



**Antje Baumbach,**  
Rechtsanwältin, Partnerin,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltskanzlei mbH,  
Berlin

## II. Energiewirtschaftsrecht

### Das Marktstammdatenregister ist (fast) da

Mit der letzten umfangreichen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (**EnWG**) Mitte 2016 wurden auch die §§ 111e und 111f eingeführt und dadurch die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für das sogenannte Marktstammdatenregister geschaffen.

Die Einzelheiten des Marktstammdatenregisters sind in der *Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten* (Marktstammdatenregisterverordnung – **MaStRV**) geregelt, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Am 1. September 2017 ist daraufhin die Anlagenregisterverordnung außer Kraft getreten.

#### 1. Adressaten der Registrierungspflicht

##### 1.1 Registrierungspflicht in persönlicher Hinsicht

Die Pflicht, sich zu registrieren, trifft insbesondere Marktakteure. Die im Einzelnen verpflichteten Marktakteure führt § 3 Abs. 1 MaStRV auf:

- Betreiber von Einheiten, sofern für die Einheit nach § 5 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 MaStRV eine dahingehende Pflicht besteht,
- Betreiber von organisierten Marktplätzen nach Art. 2 Nr. 4 der REMIT-Durchführungsverordnung, soweit dort Produkte für das deutsche Marktgebiet gehandelt werden,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Messstellenbetreiber,

- Netzbetreiber, einschließlich der Betreiber geschlossener Verteilernetze,
- Personen, die nach Art. 9 der REMIT-Verordnung bei der Bundesnetzagentur (**BNetzA**) registriert werden,
- Personen, die Projekte eintragen,
- Stromlieferanten und
- Transportkunden.

Erläuterungsbedürftig sind hier insbesondere die Begriffe der „Einheit“ und des „Projekts“. Unter einer „Einheit“ versteht § 2 Nr. 4 MaStRV jede ortsfeste Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchseinheit, jeweils für Gas und Strom. Als „Projekt“ gilt nach § 2 Nr. 10 MaStRV „jede Einheit in der Entwurfsphase, deren Errichtung geplant ist“.

##### 1.2 Registrierungspflicht in sachlicher Hinsicht

§ 5 MaStRV enthält Vorgaben für die Betreiber von Einheiten sowie für Personen, die Projekte planen, inwieweit diese zudem ihre Einheiten oder Projekte registrieren müssen. Dabei ist zu beachten, dass § 5 Abs. 1 MaStRV – anders als § 3 Abs. 1 MaStRV – neben Einheiten auch auf EEG- und KWK-Anlagen abstellt und damit den Begriff der „(Stromerzeugungs-)Einheit“ erweitert. Solche Anlagen werden infolgedessen zusätzlich als (Stromerzeugungsanlagen übergreifende) EEG- oder KWK-Anlage registriert.

Registriert werden müssen alle Einheiten sowie EEG- und KWK-Anlagen (§ 5 Abs. 1 MaStRV) mit Ausnahme von (§ 5 Abs. 2 MaStRV)

- Gaserzeugungs- und Gasspeichereinheiten, wenn diese weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind, oder Stromerzeugungs- und Stromspeichereinheiten sowie EEG- und KWK-Anlagen, wenn diese weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind und der Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird,
- Stromverbrauchseinheiten, die weder an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, und Gasverbrauchseinheiten, die nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind, sowie
- – weniger praxisrelevant – Einheiten militärischer Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen.

Projekte müssen nach § 5 Abs. 4 MaStRV nur registriert werden, wenn

- es sich um geplante Gas- oder Stromerzeugungs- oder -speichereinheiten handelt, deren Errichtung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Windenergieauf-See-Gesetz bedarf,
- es sich um geplante Einheiten handelt, die zu einer Solarstromerzeugungseinrichtung mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt gehören, oder
- es sich um geplante Einrichtungen handelt, die zu einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 Kilowatt gehören.

Nach § 5 Abs. 3 MaStRV müssen die Betreiber von Einheiten zudem auch eine endgültige oder vorläufige Stilllegung ihrer Einheit registrieren.

## 2. Zeitpunkt der Registrierung

Nach § 3 Abs. 1 MaStRV müssen sich die betreffenden Marktakteure innerhalb eines Monats nach ihrem erstmaligen Tätigwerden registrieren.

§ 5 Abs. 5 MaStRV regelt den Zeitpunkt für die Registrierung in sachlicher Hinsicht. Diese hat innerhalb eines Monats nach Eintreten des für § 5 Abs. 1, 3 und 4 MaStRV maßgeblichen Ereignisses zu erfolgen, also der Inbetriebnahme (Abs. 1), der Stilllegung (Abs. 3) oder der Zulassungserteilung (Abs. 4).

Nach § 25 Abs. 2 MaStRV gilt jedoch insoweit ein Übergangszeitraum bis 1. Januar 2018, wenn es nicht um die Registrierungen von Netzbetreibern geht oder unabhängig von der MaStRV eine Registrierungspflicht nach der Anlagenregistrierungsverordnung besteht.

Eine nicht rechtzeitige Registrierung ist sanktionsbewehrt (siehe Ziffer 6).

Allerdings hat sich die Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters wegen technischer Probleme deutlich verzögert. Momentan können es nur die Strom- und Gasnetzbetreiber nutzen. Für alle anderen Marktakteure wurde die Inbetriebnahme mittlerweile auf Sommer 2018 verschoben. Bis dahin bleiben das Anlagenregister und das PV-Meldeportal in Betrieb. Daten, die dort technisch nicht eingetragen werden können, müssen später nachgetragen werden. Für weitere Meldungen, insbesondere der Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags, finden sich auf der [Internetseite der Bundesnetzagentur](#) Hinweise.

## 3. Zu registrierende Daten und Änderungen

Die jeweils zu registrierenden Daten, regelt im Wesentlichen die Anlage zur MaStRV. Darüber hinaus enthalten §§ 5 Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 2 zusätzliche Vorgaben und § 17 MaStRV zusätzliche Registrierungs- (Melde-)pflichten für die Betreiber bestimmter EEG-Anlagen.

Ändern sich bereits registrierte Daten, sind diese zu aktualisieren. Für die Aktualisierung gilt wiederum die Monatsfrist, beginnend mit dem Eintritt der Änderung (§ 6 Abs. 1 MaStRV).

Für die Registrierung und die übrige Kommunikation mit dem Marktstammdatenregister ist die von der BNetzA bereitgestellte elektronische Plattform zu nutzen. Lediglich für natürliche Personen sieht § 8 Abs. 1 MaStRV als Alternative eine schriftliche Kommunikation vor, wobei allerdings von der BNetzA vorgegebene Formulare zu beachten sind.

## 4. Nutzung des Marktstammdatenregisters

Entsprechend seines Zwecks steht das Marktstammdatenregister der Öffentlichkeit zur Verfügung, Behörden „sollen“ es nutzen. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten und Daten, die nach der Anlage zur MaStRV als vertraulich eingestuft sind.

Solche Daten dürfen nur bestimmte Behörden nutzen und auch nur, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Netzbetreiber erhalten personenbezogene und als vertraulich eingestufte Daten, wenn diese an ihr Netz angeschlossene Einheiten betreffen und die Netzbetreiber die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Diese Berechtigung erstreckt sich

mit Ausnahme der personenbezogenen Daten zudem entsprechend auf die jeweils vor- und nachgelagerten Netzbetreiber sowie die betreffenden Marktgebietsverantwortlichen.

Der Zugang anderer Marktakteure zu personenbezogenen oder als vertraulich eingestufte Daten hängt von der Zustimmung des jeweiligen Marktakteurs ab.

## 5. Bestandsdaten und Bestandsanlagen

Die BNetzA wird Bestandsdaten, die sie in der Vergangenheit aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten hat, in das Marktstammdatenregister überführen. Dies betrifft insbesondere die Daten aus dem EEG-Anlagenregister.

Die Betreiber der betreffenden Bestandseinheiten, also der Einheiten, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden, sind verpflichtet, die in das Marktstammdatenregister überführten Daten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren oder zu ergänzen. Dies hat bis spätestens 30. Juni 2019 zu erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch Betreiber von Bestandseinheiten, für die die MaStRV erstmalig eine Registrierungspflicht vorsieht, der Registrierungspflicht nachkommen.

## 6. Sanktionen bei Verstößen

Verstoßen Marktakteure gegen ihre Pflichten nach der MaStRV, stellt dies nach § 21 Abs. 1 MaStRV eine Ordnungswidrigkeit dar, soweit der Verstoß in einer unterbliebenen, nicht richtigen, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitigen Registrierung besteht.

Bei EEG- und KWK-Anlagen ist zudem die Fälligkeit von Zahlungsansprüchen, die nach diesen Gesetzen bestehen, an die Erfüllung der Registrierungspflicht hinsichtlich ihrer Einheiten geknüpft. Hier ist allerdings zu beachten, dass Sanktionen, die das EEG 2017 oder das KWKG 2017 insoweit regeln, parallel bestehen bleiben.



**Dr. Reinald Günther**  
Rechtsanwalt,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Berlin

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität

Obwohl sich die Bundesregierung in diesem Jahr von ihrem Ziel verabschiedet hat, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektroautos auf deutsche Straßen zu bringen und man sich weder auf europäischer noch nationaler Ebene auf die Festlegung einer Quote für Elektroautos einigen konnte, gewinnt das Thema der Elektromobilität rasant an Bedeutung. Eine Vielzahl von etablierten Unternehmen, insbesondere aus der Energie- und Automobilwirtschaft, aber auch Start-ups, beschäftigen sich, häufig in Kooperationen und Joint Ventures, mit neuen Geschäftsmodellen rund um das Thema Elektromobilität und der Gesetzgeber entwickelt die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür weiter fort. So wurden auch in diesem Jahr wieder neue Regelungen geschaffen und bereits bestehende angepasst.

## 1. Ladesäulenverordnung

Seit Anfang 2017 wird auf Grundlage der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland, die am 13. Februar 2017 von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt worden ist, von der Bundesregierung der Aufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur durch eine anteilige Finanzierung der Investitionskosten gefördert. Bis zum Jahr 2020 werden EUR 3 Millionen zur Verfügung gestellt, um den Aufbau von mindestens 15.000 Ladesäulen im Bundesgebiet zu erreichen. Gefördert wird dabei aber nur die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur und in erster Linie die Errichtung von Schnellladesäulen. Nähere Informationen zum Förderprogramm und für die Antragstellung sind abrufbar unter <https://www.bav.bund.de/>.

Die technischen Mindestanforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur werden durch die Ladesäulenverordnung (LSV) geregelt. Die LSV dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/94 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und findet ihre Grundlage in § 49 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG. Die Verordnung wurde im März 2016 erlassen, um die technischen Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile zu regeln. Bereits in diesem Jahr wurde sie durch die 1. Verordnung zur Änderung der LSV vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520) geändert. Gegenstand der Änderung war vor allem die Authentifizierung und Bezahlung von Ladevorgängen. Dementsprechend wurde der Anwendungsbereich der LSV dahingehend erweitert, dass durch die LSV nicht nur die technischen Mindestanforderungen der öffentlich zugänglichen Ladepunkte geregelt werden, sondern auch „weitere Aspekte des Betriebes von Ladepunkten wie Authentifizierung, Nutzung und Bezahlung“.

Neu geregelt wurde in der LSV vor allem das punktuelle Aufladen. Hierzu wurde zunächst in § 2 Nr. 3 der Begriff „punktuelles Aufladen“ definiert als das Laden eines Elektromobils, welches nicht als Leistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses zwischen dem Nutzer und einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem Betreiber eines Ladepunkts erbracht wird. Wer Betreiber eines Ladepunkts ist wurde erstmalig in § 2 Nr. 12 definiert. Danach ist Betreiber, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt. Wie bei Definitionen des Betreiberbegriffs in anderen energierechtlichen Normen kommt es also auf die Eigentümerstellung nicht an.

Nach § 4 ist der Betreiber eines Ladepunkts verpflichtet, den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen, indem er Folgendes sicherstellt: Möchte der Betreiber zur Nutzung des Ladepunkts keine Authentifizierung fordern, so muss er die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, entweder ohne direkte Gegenleistung anbieten oder gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt. Möchte der Ladepunktbetreiber für die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, eine direkte bargeldlose Gegenleistung, so hat er an dem jeweiligen Ladepunkt die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems beziehungsweise Zahlungsverfahrens in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder mittels eines gängigen webbasierten Systems zu ermöglichen. Dabei sind in der Menüführung mindestens die Sprachen deutsch und englisch zu berücksichtigen und mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem muss kostenlos ermöglicht werden. Die Betreiber können also letztlich zwischen vier Varianten wählen:

Die Leistungserbringung an dem Ladepunkt kann ohne direkte Gegenleistung oder gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt angeboten werden. In diesen beiden Fällen ist keine Authentifizierung zur Nutzung des Ladepunkts erforderlich. Wird für die Leistungserbringung ein Entgelt gefordert ohne eine Barzahlung zu ermöglichen, so muss dies mit einem gängigen kartenbasierten Bezahlsystem, also Kredit- oder EC-Karte, oder einem webbasierten System, also QR-Code, App oder Webseite, ermöglicht werden.

Von diesen in § 4 genannten Anforderungen an das punktuelle Aufladen sind allerdings sämtliche Ladepunkte ausgenommen, die vor dem 14. Dezember 2017 in Betrieb genommen worden sind, sowie ab dem 14. Dezember 2017 Ladepunkte mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 kW.

## 2. Stromsteuergesetz

Durch Art. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 das Stromsteuergesetz im Hinblick auf die Elektromobilität und die Batteriespeichertechnik an die technologische Entwicklung angepasst.

So werden zunächst die Begriffsbestimmungen in § 2 erweitert, um die Begriffe Elektromobilität (Nr. 8) und stationärer Batteriespeicher (Nr. 9) zu definieren. Nach § 2 Nr. 8 ist Elektromobilität das Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge, ausgenommen schienen- oder leistungsgebundener Fahrzeuge.

Bezüglich der Elektromobilität wird zudem die Regelung zur Steuerentlastung für Unternehmen in § 9b im Abs. 1 um einen Satz 4 ergänzt. Durch diesen wird klargestellt, dass eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und der nicht von der Steuer befreit ist, nicht gewährt werden kann, wenn der Strom für Elektromobilität verwendet wird.

Schließlich wird mit Blick auf die Elektromobilität der Katalog der Ermächtigungen für das Bundesfinanzministerium (BMF) zum Erlass von Durchführungsverordnungen in § 11 durch eine Neufassung von Satz 1 Nr. 3 erweitert. Nach § 11 S. 1 Nr. 3 wird das BMF ermächtigt, zur Durchführung des Stromsteuergesetzes durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, Bestimmungen für die Elektromobilität zu erlassen. In den Buchstaben a) bis d) der Nr. 3 wird näher ausgeführt, auf welche Regelungsgegenstände sich die Ermächtigung insbesondere bezieht. Wegen des Begriffs „insbesondere“ handelt es sich hierbei allerdings nicht um eine abschließende Aufzählung.

## 3. Förderrichtlinie Elektromobilität

Die Bundesregierung hat auf dem zweiten Kommunalgipfel am 28. November 2017 mit dem „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ ein Maßnahmenpaket für bessere Luft in Städten aufgelegt und hierfür EUR 1 Mrd. bereitgestellt. Im Rahmen dieses Sofortprogramms werden belastete Städte und Kommunen durch neue Förderrichtlinien für mehr schadstoffarme Fahrzeugflotten, die Umstellung auf alternative Antriebe und mehr Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität unterstützt. Hierzu wurde am 15. Dezember 2017 unter anderem die aktualisierte „Förderrichtlinie Elektromobilität“

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 5. Dezember 2017 veröffentlicht. Mit dieser Richtlinie soll die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der dafür erforderlichen Ladeinfrastruktur gefördert werden, wobei die Ladeinfrastruktur ausschließlich im Zusammenhang mit einer im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität beantragten Fahrzeugförderung zuwendungsfähig ist. Ziel der Förderrichtlinie Elektromobilität ist es, die Beschaffung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen, wobei kommunale Flotten, z. B. Abfall-Entsorgungsfahrzeuge und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), z. B. Elektrobusse, eine besondere Unterstützung erfahren. Fahrzeuge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, z. B. Lieferdienste, Handwerker, soziale Kranken- und Pflegedienste, können ebenfalls eine Unterstützung erfahren, wenn die Kommune bestätigt, dass die Maßnahmen Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzepts sind. Anträge zur Förderung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur auf Grundlage der Förderrichtlinie Elektromobilität können ab sofort bis zum 31. Januar 2018 eingereicht werden. Der Aufruf zur Antragseinreichung ist im Internet abrufbar unter: [http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/aufruf-zur-foerderrichtlinie-elektromobilitaet.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/aufruf-zur-foerderrichtlinie-elektromobilitaet.pdf?__blob=publicationFile).



**Dr. Maximilian Emanuel Elspas**  
Rechtsanwalt, Partner,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
München

### III. Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung

#### Reduzierung der EEG-Umlage für Eigenstrom fällt teilweise weg

Nach derzeitigem Stand wird die Reduzierung der EEG-Umlage für Eigenstrom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ab 1. Januar 2018 – zumindest zeitweise – wegfallen.

Nach § 61b Nr. 2 EEG 2017 reduziert sich die EEG-Umlage für Strommengen auf 40 Prozent, wenn es sich um eine Eigenversorgung (siehe § 3 Nr. 19 EEG 2017) handelt und bei der Stromerzeugungsanlage um eine KWK-Anlage, die hocheffizient ist und einen Jahres- oder Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent aufweist (siehe § 53a Abs. 1 Satz 3, Satz 2 Nr. 2 EnergieStG).

Nachdem die beihilferechtliche Genehmigung dieser Regelung bis 31. Dezember 2017 befristet ist, musste die Europäische Kommission über eine Verlängerung entscheiden. Eine Verlängerung wird es jedoch wohl nicht geben, da die Europäische Kommission bei den betroffenen KWK-Anlagen mittlerweile eine Überförderung sieht. Sollte die beihilferechtliche Genehmigung auslaufen, müssen sich die Eigenversorger darauf einstellen, ab 1. Januar 2018 trotz Eigenversorgung die volle EEG-Umlage zahlen zu müssen.

Allerdings besteht insoweit ein Hoffnungsschimmer, als die Bundesregierung beabsichtigt, noch 2018 eine differenzierte Neuregelung zu treffen. Danach soll die Reduzierung der EEG-Umlage für Strommengen bleiben aus

1. KWK-Anlagen mit einer Leistung von unter 1 MW oder über einem Wert, der noch unklar ist,
2. KWK-Anlagen mit einer Leistung zwischen 1 MW und einem Wert, der noch unklar ist, wenn der Eigenversorger einer stromkosten- oder handelsintensiven Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zum EEG 2017 angehört.

Eigenversorger bei KWK-Anlagen nach Ziffer 2, die keiner stromkosten- oder handelsintensiven Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zum EEG 2017 angehören, sollen die Reduzierung der EEG-Umlage zumindest bis zu einer noch unklaren Volllaststundenzahl in Anspruch nehmen dürfen.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit sich die Bundesregierung hier mit der Europäischen Kommission einigen können; auch und nicht zuletzt darüber, ob die Neuregelung dann rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten darf.

**Dr. Reinald Günther**  
Rechtsanwalt

#### Neuerungen bei KWKG und EEG

2017 war (wieder) ein Jahr mit zahlreichen Änderungen des KWKG und des EEG. Am 1. Januar 2017 trat *das Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung* in Kraft, das, neben dem – nunmehr – KWKG 2017 und EEG 2017, Regelungen zu weiteren 15 Gesetzen und Verordnungen enthält. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf der Änderung des KWKG 2016 und der EEG-Eigenversorgung. Am 25. Juli 2017, teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2017, trat sodann das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (**Mieterstromgesetz**) in Kraft, das den Mieterstromzuschlag brachte und nochmals die Vorschriften des EEG änderte, die bereits zum 1. Januar 2017 geändert worden waren.

#### 1. KWKG 2017

##### 1.1 Einführung von Ausschreibungen

###### Ausschreibungspflichtige KWK-Anlagen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2017 sind neue und modernisierte KWK-Anlagen ausschreibungspflichtig, deren elektrische Leistung über 1 MW, aber bei höchstens 50 MW liegt. Bei modernisierten KWK-Anlagen müssen die Modernisierungskosten jedoch abweichend von § 2 Nr. 18 lit. c KWKG 2017 mindestens 50 Prozent der Neuerrichtungskosten betragen. Ist dies nicht der Fall, besteht für solche KWK-Anlagen kein Anspruch mehr auf Zuschlagszahlung. Zudem unterfallen nach § 5 Abs. 2 KWKG 2017 sogenannte innovative KWK-Systeme, die in § 2 Nr. 9a KWKG 2017 definiert sind, der Ausschreibungspflicht.

###### Ausschreibungsvolumina

Die Ausschreibungsvolumina bis einschließlich 2021 regelt § 8c Satz 1 KWKG 2017. Danach sollen 2017 100 MW und in den folgenden Jahren jeweils 200 MW installierte KWK-Leistung insgesamt ausgeschrieben werden. Für den Zeitraum ab 2022 muss die Bundesregierung rechtzeitig einen Vorschlag für die jährlichen Ausschreibungsvolumina unterbreiten.

### Voraussetzungen für Zuschlagszahlung und Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Die Voraussetzungen für eine Zuschlagszahlung finden sich in den §§ 8a und 8b KWKG 2017 und in der KWK-Ausschreibungsverordnung, die Mitte August 2017 in Kraft trat. Dort sind auch der Ablauf des Ausschreibungsverfahrens und weitere damit zusammenhängende Fragen geregelt. Dies betrifft insbesondere

- die Gebotstermine und das Ausschreibungsvolumen,
- den Höchstwert,
- die Bekanntmachung,
- die Anforderungen an die Gebote,
- die zu stellenden Sicherheiten,
- das Zuschlagsverfahren,
- den Ausschluss von Geboten und Bietern,
- die Zuordnung und die Übertragung von Zuschlägen,
- die Pönalen sowie
- den Rechtsschutz.

Die Darstellung der einzelnen Vorschriften würde allerdings den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

### Eingeschränkte Eigenversorgung nach Ende der Zuschlagszahlung

Nach dem Ende der Zuschlagszahlung ist keine privilegierte EEG-Eigenversorgung mit einem Entfall oder einer Reduzierung der EEG-Umlage auf die Eigenstrommengen mehr möglich, es sei denn, es handelt sich um einen Kraftwerkseigenverbrauch (§ 61a Nr. 1 EEG 2017) oder es kommt zu einer Modernisierung (dann Reduzierung der EEG-Umlage um 60 Prozent nach § 61b Nr. 2 EEG 2017).

### 1.2 Begrenzung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen

#### „Normale“ Begrenzung

Nach § 27 ist die KWKG-Umlage in den Kalenderjahren begrenzt, in denen für das stromkostenintensive Unternehmen auch die EEG-Umlage nach § 63 Nr. 1 i. V. m. § 64 EEG 2017 begrenzt ist. Für die Berechnung der begrenzten KWKG-Umlage gilt § 64 Abs. 2 EEG 2017 entsprechend, insbesondere darf die KWKG-Umlage abweichend von § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2017 für den 1 GWh übersteigenden Stromanteil 0,03 ct/kWh nicht unterschreiten.

Für die Erhebung der begrenzten KWKG-Umlage sind statt der Verteilernetzbetreiber nunmehr die Übertragungsnetzbetreiber zuständig.

#### Begrenzung bei Kuppelgasanlagen

Nach § 27a ist die KWKG-Umlage für den selbst verbrauchten Stromanteil über 1 GWh auf 15 Prozent begrenzt, wenn der Strom in einer Kuppelgasanlage nach § 103 Abs. 2 EEG 2017 erzeugt wurde. Weitere Voraussetzungen sind neben bestimmten, in Abs. 2 der Vorschrift geregelten Mitteilungspflichten, dass das Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 des EEG 2017 zuzuordnen ist und ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt.

### Übergangsvorschriften

Die neue Systematik bei der Begrenzung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen ist rückwirkend seit dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Daher regelt § 36 KWKG 2017 ausdifferenzierte Übergangsregelungen für den Fall, dass Unternehmen unter der Geltung des KWKG 2016 eine Begrenzung der KWKG-Umlage in Anspruch nehmen konnten, hierzu zukünftig jedoch nicht mehr berechtigt sind.

### 1.3 Begrenzung der KWKG-Umlage bei Schienenbahnen und Stromspeichern

Für Schienenbahnen bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Begrenzung der KWKG-Umlage.

Neu wurde in das KWKG 2017 eine Begrenzung der KWKG-Umlage für Stromspeicher aufgenommen. Nach § 27b Abs. 1 ist für Strom, der für eine Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, hinsichtlich der KWKG-Umlage die Vorschrift des § 61k EEG 2017 entsprechend anzuwenden.

## 2. EEG 2017

### 2.1 Eigenversorgung

#### Neuordnung der Vorschriften

Ein Teil der Änderungen besteht in einer Neu- und erheblichen Aufgliederung der bisherigen Regelungen. Statt in § 3 Nr. 19 i. V. m. § 61 EEG 2017 a. F. ist nunmehr ein Blick in § 3 Nr. 19, 43b und 44a i. V. m. den §§ 61 bis 61k EEG 2017 zu werfen, um die Eigenversorgung zu erfassen.

#### Erneuerung oder Ersetzung von (älteren) Bestandsanlagen

Die bisherige Möglichkeit der Erhöhung der installierten Leistung einer (gegebenenfalls) älteren Bestandsanlage um bis zu 30 Prozent ohne Gefährdung ihres Charakters als eine solche Stromerzeugungsanlage ist nunmehr bis einschließlich 31. Dezember 2017 begrenzt.

Kommt es danach zu einer Erneuerung oder Ersetzung, sind die Eigenstrommengen mit einem Anteil von 20 Prozent der EEG-Umlage belastet. Voraussetzungen, damit lediglich die verringerte EEG-Umlage anfällt, sind, dass der Standort der Bestandsanlage und der sie nutzende Letztverbraucher unverändert bleiben. Zudem darf es zu keiner Erhöhung der installierten Leistung kommen.

Eine Verringerung der EEG-Umlage auf null Prozent kommt bei einer Erneuerung oder Ersetzung nur noch in zwei Fällen in Betracht: Entweder solange die erneuerte oder ersetzte (gegebenenfalls ältere) Bestandsanlage noch der handelsrechtlichen Abschreibung oder der Förderung nach dem EEG 2017 unterlegen hätte. Oder solange die „neue“ Stromerzeugungsanlage noch nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben ist, wenn durch die Erneuerung oder Ersetzung an demselben Standort eine Stromerzeugung auf Basis von Stein- oder Braunkohle zugunsten einer Stromerzeugung auf Basis von Gas oder erneuerbaren Energien abgelöst wird.

#### Rechtsnachfolge bei (älteren) Bestandsanlagen

§ 61f EEG 2017 erweitert den – bislang nicht gegebenen – Bestandschutz privilegierter Eigenversorgungen in den Fällen, dass die ur-

sprünglich bestandene Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher deshalb verlorengeht, weil es zu einer erbbedingten Rechtsnachfolge kommt oder bereits vor dem 1. Januar 2017 aus anderen Gründen gekommen ist. In letzterem Fall musste die Rechtsnachfolge bis spätestens 31. Mai 2017 nach § 74a Abs. 1 EEG 2017 mitgeteilt werden. Diese Frist wurde mit dem Mieterstromgesetz bis 31. Dezember 2017 verlängert. Zudem darf es – auch bei einer erbbedingten Rechtsnachfolge – nicht zu einer Versetzung von Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen an einen anderen Standort kommen und das bestandsgeschützte Eigenversorgungskonzept muss (ansonsten) unverändert fortbestehen.

#### *(Übergangs-)Regelung für Scheibenpachtmodelle*

Mit § 104 Abs. 4 EEG 2017 führte der Gesetzgeber eine Regelung zu Scheibenpachtmodellen ein. Danach sind die vor dem 1. August 2014 in der Kraftwerksscheibe „erzeugten“ und verbrauchten Eigenstrommengen von der EEG-Umlage befreit, selbiges gilt für die nach dem 31. Juli 2014 „erzeugten“ und verbrauchten Eigenstrommengen, wenn das Eigenversorgungskonzept fortgeführt wird. Rechtstechnisch hat sich der Gesetzgeber dabei für ein Leistungsverweigerungsrecht entschieden, sollte der Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage geltend machen.

Hintergrund dieser Vorschrift und ihres Charakters als Übergangsregelung ist, dass laut der Gesetzesbegründung Scheibenpachtmodelle seit jeher unzulässig seien. Gegenstand einer Eigenversorgung könnten allein reale Stromerzeugungsanlagen und keine vertraglichen Nutzungsrechte sein. Dies verwundert insoweit ein wenig, als dass die Zulässigkeit von Scheibenpachtmodellen unter der Voraussetzung einer zutreffenden rechtlichen Gestaltung bislang – zu Recht – nicht in Frage gestellt worden sind.

Nachdem § 104 Abs. 4 EEG 2017 als eine Voraussetzung für das Entstehen des Leistungsverweigerungsrechts zunächst vorgesehen hatte, dass die Scheibenpachtmodelle den Übertragungsnetzbetreibern bis spätestens 31. Mai 2017 gemeldet werden müssen, wurde diese Frist im Zuge des Mieterstromgesetzes bis 31. Dezember 2017 verlängert.

Zudem hat der Gesetzgeber mit dem Mieterstromgesetz in § 61f EEG 2017 Ausnahmen von dem in § 104 Abs. 4 EEG 2017 geregelten Grundsatz aufgenommen, dass Scheibenpachtmodelle seit jeher unzulässig seien. Ist vor dem 1. August 2014 im Wege einer Rechtsnachfolge ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht, also eine Kraftwerksscheibe, übergegangen, gilt dieses weiter bestehende Scheibenpachtmodell letztendlich als Eigenversorgung; ab 1. Januar 2017 unterliegen die Eigenstrommengen nicht der EEG-Umlage. Für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2017 hat sich der Gesetzgeber allerdings für ein Leistungsverweigerungsrecht des Letztverbrauchers entschieden – in rechtssystematischer Hinsicht stellt dies einen Bruch dar. Dasselbe gilt, wenn ein Scheibenpachtmodell bereits vor dem 1. September 2011 bestand, der Eigenversorger spätestens seit dem 31. Juli 2014 jedoch die Stromerzeugungsanlage und nicht mehr allein die Kraftwerksscheibe betreibt. In beiden Konstellationen gilt ebenfalls die „neue“ Mitteilungsfrist bis 31. Dezember 2017.

#### *(Übergangs-)Regelung für Anfahrts- und Stillstandsstrom*

Zudem enthält § 104 in Abs. 6 EEG 2017 nunmehr eine Regelung der EEG-Umlage für sogenannten Anfahrts- und Stillstandsstrom. Dies ist „Strom, der in der Stromerzeugungsanlage eines nicht stillgelegten Kraftwerks sowie ihren Neben- und Hilfseinrichtungen verbraucht wird, soweit die Stromerzeugungsanlage zwischenzeitlich keine oder

eine zu geringe Stromerzeugung hat, um diesen Bedarf zu decken“. Unter bestimmten „Bestandsvoraussetzungen“ sind solche Strommengen, soweit es sich bei der Stromerzeugungsanlage um eine ältere Bestandsanlage nach § 61d EEG 2017 handelt, von der EEG-Umlage befreit.

## 2.2 Mitteilungspflichten und Sanktionen

Die Mitteilungspflichten für Letztverbraucher, Eigenversorger und Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurden nunmehr im EEG 2017 zusammengeführt und geschärft. Ausgeweitet wurden die Sanktionen bei Nichterfüllung der Mitteilungspflichten.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen den Mitteilungspflichten, die Letztverbraucher und Eigenversorger treffen, und denen, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen treffen. Erstere sind in § 74a EEG 2017 geregelt, die Sanktionen bei einem Verstoß in § 61g und § 61k Abs. 4 Satz 2 und 3 EEG 2017. Für die Mitteilungspflichten für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt unverändert § 74 EEG 2017, die Sanktionen bei einem Verstoß finden sich in § 60 Abs. 3 und § 61k Abs. 4 Satz 1 EEG 2017.

## 2.3 Gleichstellung von Stromspeichern

§ 61k Abs. 1 bis 1c EEG 2017 steht im Zusammenhang mit der Eigenversorgung. Die Vorschriften führen bei Stromspeichern dazu, dass als Folge des Letztverbrauchercharakters von Stromspeichern nicht sowohl Einspeicherungs- als auch Ausspeicherungsvorgang mit der (vollen) EEG-Umlage belastet werden. § 61k Abs. 1 bis 1c EEG 2017 führt dabei § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 und § 61a Abs. 1 EEG 2017 a. F. fort, weitet den Anwendungsbereich jedoch deutlich aus. So fallen nunmehr insbesondere auch Nutzungsmodelle in den Anwendungsbereich, bei denen die eingespeicherten Strommengen sowohl in den Haushalt als auch in das Netz ausgespeichert werden. Die Voraussetzungen dafür sind sehr ausdifferenziert.

Für Strom, der in einer Saldierungsperiode zum Zweck der Zwischenspeicherung in einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher eingespeichert wird, verringert sich die EEG-Umlage nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 in dieser Saldierungsperiode in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null. In diesem Zusammenhang wird gesetzlich vermutet, dass für Strom, der aus dem Stromspeicher ausgespeichert wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde.

Die Länge der Saldierungsperiode beträgt nach § 61k Abs. 1a EEG 2017 grundsätzlich ein Kalenderjahr; wenn der aus dem Stromspeicher ausgespeicherte Strom nicht ausschließlich in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist oder selbst verbraucht wird, verkürzt sich die Saldierungsperiode jedoch auf einen Kalendermonat. In diesem Fall kommt eine Verringerung der EEG-Umlage zudem nur für höchstens 500 eingespeicherte Kilowattstunden je installierter Kilowattstunde Speicherkapazität und Kalenderjahr in Betracht.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Anforderungen in § 61k Abs. 1 EEG 2017 jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden berücksichtigende, Abrechnung eingehalten werden. Hierzu fordert die Vorschrift, dass insbesondere sämtliche Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen und erforderlichenfalls intelligente Messsysteme gesondert erfasst und mitgeteilt werden. Gerade Strommengen, die einer unterschiedlich hohen EEG-Umlage unterliegen, sind gesondert zu

erfassen. Zudem müssen sämtliche sonstigen Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen gesondert erfasst und mitgeteilt werden. Um diese Voraussetzungen einhalten zu können, bedarf es zumindest zweier Zweirichtungszähler. Insoweit hat der Bundesverband Energiespeicher e.V. unter Beteiligung zahlreicher Marktakteure ein Muster-Messkonzept erarbeitet.

Entscheidend ist daneben, dass die Mitteilungspflichten nach den §§ 74 Abs. 2 und 74a Abs. 2 Satz 2 bis 5 EEG 2017 eingehalten werden.

## 2.4 Mieterstromzuschlag

Der Schwerpunkt des Mieterstromgesetzes liegt in der Einführung des Mieterstromzuschlags. Der Mieterstromzuschlag stellt eine weitere Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 dar. Nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 wird der Mieterstromzuschlag für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 kW gewährt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, und soweit der Strom an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes geliefert oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und ohne Durchleitung durch ein Netz für die allgemeine Versorgung verbraucht wurde. § 23b EEG 2017 regelt schließlich die Berechnung der Höhe des Mieterstromzuschlags sowie den Förderbeginn und die Folgen, wenn der Deckel von jährlich 500 MW installierter Leistung überschritten wird.

Zu beachten ist, dass der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag losgelöst von den soeben dargestellten Voraussetzungen nur besteht, wenn die Solaranlage nach dem 24. Juli 2017 in Betrieb genommen wurde.

**Dr. Reinald Günther**  
Rechtsanwalt

## Neuerungen bei grenzüberschreitenden EEG-Ausschreibungen

Die Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erfolgt seit einiger Zeit auch in Deutschland über das Instrument der Ausschreibungen. Erst jüngst wurden von der Bundesnetzagentur für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen die Ausschreibungsrunden für die ersten Auktionen im Jahr 2018 gestartet, die am 1. Februar stattfinden werden. Die erste Auktion einer technologieübergreifenden Ausschreibung (Windenergieanlagen an Land und Solar) wird am 1. April 2018 erfolgen. Für die Auktion am 1. Februar 2018 beträgt das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land 700 MW (für Solaranlagen 200 MW) und der Höchstpreis wurde von der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit 6,3 Ct./kWh (für Solaranlagen 8,84 Ct./kWh) festgelegt. Außerdem wurden wegen der Diskussionen um die Privilegierung von Bürgerenergiegesellschaften die Teilnahmebedingungen dahin gehend geändert, dass eine Teilnahme nur mit immissionschutzrechtlich genehmigten Anlagen möglich ist.

Die Ausschreibungen für erneuerbare Energieanlagen sind aber nicht national beschränkt. Bereits in § 2 Abs. 6 des EEG 2014 hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass bis spätestens zum Jahr 2017 Ausschreibungen in einem Umfang von mindestens 5 Prozent der jährlich neu installierten Leistung europaweit geöffnet werden sollen. Vor diesem Hintergrund wurde am 11. Juli 2016 auf Grundlage von § 88 Abs. 2 EEG 2014 die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-

Verordnung (GEEV) erlassen (BGBl. I S.1629). Auf Grundlage der GEEV sollten zunächst Pilotverfahren für die grenzüberschreitende Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt werden, was in einer Ausschreibung mit dem Königreich Dänemark vom 23. November 2016 auch erfolgreich umgesetzt worden ist. Auf ein Ausschreibungsvolumen von 50 MW wurden 43 Gebote mit einem Volumen von 297 MW abgegeben, mit Gebotswerten von 5,38 bis 10 Ct./kWh und damit deutlich unter dem zulässigen Höchstwert von 11,09 Ct./kWh. Das Hintergrundpapier zu diesem Ausschreibungsverfahren kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

Da die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der beihilferechtlichen Gesamteinigung mit der Europäischen Kommission zum EEG 2017 zugesagt hatte, ab 2017 die Ausschreibungen für erneuerbare Energien im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung auch für Anlagen im europäischen Ausland zu öffnen, musste die zunächst auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschränkte GEEV grundlegend novelliert werden.

Aus diesem Grund wurde mit Artikel 1 der *Verordnung zur Änderung der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung und zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien* vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) die GEEV vollständig neugefasst. Die neugefasste GEEV ist am 16. August 2017 in Kraft getreten und damit gleichzeitig die Vorgängerfassung außer Kraft getreten. In § 43 GEEV n.F. ist jedoch eine Übergangsbestimmung vorgesehen. Für Strom aus Solaranlagen, denen eine Zahlungsberechtigung auf der Grundlage eines Zuschlags, der vor dem 16. August 2017 erteilt worden ist, ausgestellt worden ist oder wird, sind die Bestimmungen der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden GEEV anzuwenden.

Grenzüberschreitende Ausschreibungen sind weiterhin grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die folgenden, in § 5 Abs. 3 EEG 2017 genannten Voraussetzungen vorliegen: Eine völkerrechtliche Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedsstaat im Sinne der Europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die Erhaltung des Gegenseitigkeitsprinzips (gemeinsame Durchführung der Ausschreibungen oder Öffnung des Ausschreibungsverfahrens in dem EU-Mitgliedsstaat in vergleichbarem Umfang für Anlagen aus Deutschland) und physikalischer Import des Stroms nach Deutschland oder Herbeiführen des vergleichbaren Effektes auf dem deutschen Markt.

Die Regelungen in der GEEV sind im Übrigen sehr eng an das nationale Ausschreibungsdesign für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land nach dem EEG 2017 angelehnt. Abweichungen gibt es immer dann, wenn eine Regelung im Kontext grenzüberschreitender Ausschreibungen mit benachbarten Ländern nicht sinnvoll angewendet werden kann. So wird beispielsweise für Gebote für Windenergieanlagen außerhalb des Bundesgebiets anstelle der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf die jeweilige Genehmigung im Kooperationsstaat oder auf einen anderen vergleichbaren Planungsstand und anstelle des im Gebot anzugebenden Landkreises auf die entsprechende Gebietskörperschaft im Kooperationsstaat abgestellt, in dem die Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Die Struktur der GEEV dürfte einem daher bekannt vorkommen und gegenüber der Vorgängerfassung unterscheidet sie sich vor allem dadurch, dass ergänzend Regelungen für die Ausschreibung von Windenergieanlagen an Land aufgenommen worden sind. So ist nach einleitenden allgemeinen Bestimmungen im Teil 2 sehr ausführlich das Verfahren der Ausschreibungen geregelt, wobei zunächst allgemeine Ausschreibungsbestimmungen vorgesehen sind und dann besondere Ausschreibungsbestimmungen für Windenergieanlagen an Land und

für Solaranlagen. Daran anschließend enthalten die Teile 3 bis 5 Regelungen zur Zahlung von Marktprämien, zu Pönalen und zu den ausschreibenden Stellen. Abschließend finden sich in den Teilen 6 bis 8 Bestimmungen für Anlagen im Bundesgebiet, die von einem Kooperationsstaat gefördert werden und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie zum Daten- und Rechtsschutz.

Es bleibt allerdings abzuwarten, mit welchen Partnerländern und wann weitere grenzüberschreitende Ausschreibungen durchgeführt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Europäische Kommission mit ihrem im November 2016 vorgelegten Winterpaket unter anderem eine Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorschlägt und nach diesem Vorschlag auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit intensiviert werden soll.

**Dr. Maximilian Emanuel Elspas**  
Rechtsanwalt, Partner

## IV. Strom- und Energiesteuerrecht

### Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes zum 1. Januar 2018

Am 4. September 2017 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2017 I, S. 3299 ff.). Die dort geregelten Gesetzesänderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. Den Diskussionsentwurf für die Änderungen legte die Bundesregierung schon im April 2016 vor. Wegen schwieriger Ressortabstimmungen konnte das eigentliche Gesetzgebungsverfahren aber erst im März 2017 beginnen. Hintergrund der Gesetzesänderungen ist vor allem, dass eine Reihe von Steuerbegünstigungen zum 31. Dezember 2018 ausgelaufen wären. Dementsprechend musste der Gesetzgeber entscheiden, ob bzw. in welcher Form diese fortbestehen sollen. Zudem war der Gesetzgeber gezwungen, Vorgaben des Europäischen Beihilferechts umzusetzen.

#### 1. Einführung eines Beihilfe-Monitorings

Sowohl im Energiesteuergesetz (EnergieStG) als auch im Stromsteuergesetz (StromStG) werden nun bestimmte Steuerbegünstigungen als Beihilfetatbestände im Sinne von Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definiert. Infolgedessen wird eine Erklärungspflicht für diejenigen vorgesehen, die diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen. Hierfür ist gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt eine Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen mit dem hierfür vorgesehenen Formular abzugeben. Darin sind auch Angaben zur wirtschaftlichen Situation zu machen, weil Unternehmen in Schwierigkeiten keine Beihilfe gewährt werden darf. Diese Praxis vollziehen die Hauptzollämter schon seit Anfang 2017. In diesem Zusammenhang ist auch die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (EnSTransV) zu beachten, die für die beihilferelevanten Steuerbegünstigungen eine Anzeige- bzw. Erklärungspflicht regelt. Auch hierfür sind die von der Zollverwaltung bereitgestellten Formulare zu verwenden. Der ohnehin schon beträchtliche Aufwand für die Inanspruchnahme von Energie- und Stromsteuerbegünstigungen wird durch das sogenannte Beihilfe-Monitoring also nochmals erhöht.

#### 2. Wesentliche Änderungen des Energiesteuergesetzes

Nach einer teilweise kontrovers geführten Diskussion im Gesetzgebungsverfahren steht nun fest, dass die Steuerbegünstigungen für

die Nutzung sowohl von Erdgas als auch von Flüssiggas befristet weitergeführt werden. Für Erdgas (CNG/LNG) wurden die Steuerbegünstigungen bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, wobei eine jährliche Absenkung ab 2024 vorgesehen ist. Für Flüssiggas (Autogas/LPG) gilt die Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022 mit einer jährlichen Absenkung um 20 Prozent, sodass ab dem 1. Januar 2023 der reguläre Steuersatz gelten soll.

Eine wesentliche Neuregelung ist die gesetzliche Definition des Verwenderbegriffs für Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen. Danach ist derjenige Verwender, der die Energieerzeugnisse zum Betrieb einer Anlage in ihr einsetzt. Die Bestimmung des „Verwenders“ führte in der Vergangenheit zu zahlreichen Streitfällen. Wegen der vielen praktizierten Konstellationen mit mehreren Beteiligten ist allerdings schon jetzt fraglich, ob der neue gesetzliche Verwenderbegriff umfassend Klarheit schafft.

Schließlich wurde die Steuerentlastung gemäß § 53 EnergieStG auch für Kleinanlagen unter 2 MW erweitert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 StromStG für den erzeugten Strom besteht. Zudem wurden die Entlastungsvorschriften der §§ 53a und 53b EnergieStG in dem neuen § 53a EnergieStG zusammengefasst und weiterentwickelt, sodass § 53b EnergieStG aufgehoben werden konnte.

#### 3. Wesentliche Änderungen des Stromsteuergesetzes

Die neuen Regelungen zur Elektromobilität haben wir Ihnen in dem [Newsletter-Beitrag](#) auf S. 5 ff. vorgestellt. Zudem wird nun auch gesetzlich geregelt, dass stationäre Batteriespeicher als Bestandteil des Versorgungsnetzes angesehen werden können, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Hierfür ist allerdings ein Antrag beim jeweils zuständigen Hauptzollamt erforderlich. Das entsprechende Antragsverfahren soll in der Stromsteuerdurchführungsverordnung konkretisiert werden.

Bemerkenswert ist zudem, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nunmehr auch ermächtigt ist, den Eigenerzeuger- und Letztverbraucherbegriff zu konkretisieren.

#### 4. Entwurf zur Änderung der Durchführungsverordnungen

Seit Oktober liegt nun auch der Verordnungsentwurf des BMF zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EnergieStV und StromStV) vor. Wie zu erwarten war, enthält dieser eine Vielzahl an Konkretisierungen der Änderungen von EnergieStG und StromStG. Daneben werden aber auch praktische Anwendungsfragen aus der Vergangenheit konkretisiert. So sind etwa Ausnahmen vom Versorgerbegriff im Bereich Kundenanlagen und beim Mieterstrom sowie Regelungen zu Verlusten im Wärmebereich und bei der Nutzenergie vorgesehen.

Das BMF hat den betroffenen Branchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es bleibt also abzuwarten, wie diese ausfallen und inwieweit diese für die Endfassung der Änderungsverordnung berücksichtigt werden. Das Energie- und Stromsteuerrecht bleibt also auch 2018 spannend.



**Toralf Baumann**  
Rechtsanwalt, Partner,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Berlin

## V. Öffentliches Recht

### Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben – jetzt nicht mehr: Aufhebung der Präklusion bei der Anlagenzulassung

Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben. Man könnte meinen, Michail Gorbatschow habe diese Weisheit dem deutschen Verwaltungsverfahrenrecht entnommen, dort seit langem bekannt unter dem Begriff „Präklusion“. Letzterem liegt folgender Gedanke zugrunde: Große Industrieanlagen, Kraftwerke, sonstige Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial und auch linienförmige Infrastrukturvorhaben, vor allem Energieleitungen, werden in unterschiedlichen Verfahren zugelassen. Industrieanlagen, Kraftwerke und ähnliche, vor allem punktförmige Anlagen unterliegen regelmäßig dem Zulassungsregime des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Infrastrukturvorhaben hingegen werden regelmäßig in Planfeststellungsverfahren zugelassen. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung dieser verschiedenen Vorhaben sind entsprechend der unterschiedlichen Anforderungen heterogen ausgestaltet. Gleichwohl ähneln sich die Zulassungsverfahren einander. So sind regelmäßig die Antragsunterlagen auszulegen, sodass jedermann sie einsehen kann. Im Anschluss an diese Auslegung können dann Einwendungen erhoben werden. Diese sind in einem Erörterungstermin zu behandeln.

#### 1. Bisherige Rechtslage

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgt die verschiedensten Zwecke, die hier nicht weiter beleuchtet werden sollen. Gemeinsam ist diesen Verfahren jedenfalls, dass die Öffentlichkeit nicht nur die Möglichkeit erhält, sich an dem Zulassungsverfahren zu beteiligen. Vielmehr ist damit auch eine Obliegenheit zur Beteiligung dergestalt verbunden, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist weitere Einwendungen nicht mehr zulässig sind und auch in einem gerichtlichen Verfahren nicht mehr gehört werden. Wer sich also während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gemeldet hatte, konnte später nicht mehr klagen oder sich in anderer Weise gegen das zuzulassende Vorhaben wenden. Diese Wirkung ist den Juristen unter der Bezeichnung „Präklusion“ bekannt, sie prägt seit Jahrzehnten das deutsche Anlagenzulassungsrecht.

#### 2. Neue Rechtslage

Damit ist jetzt jedoch Schluss. Grund dafür ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) und die darauf aufsetzende und erweiternde Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30. März 2017 (7 C 17.15). Der EuGH hatte im Rahmen einer Aufsichtsklage der Europäischen Kommission unter anderem über die Konformität der deutschen Präklusionsregeln mit der UVP-Richtlinie und der Aarhus-Konvention zu entscheiden. Dabei kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der strikte Ausschluss von Tatsachen, die – obwohl sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Verwaltungsverfahren hätten vorgebracht werden können – tatsächlich jedoch nicht geltend gemacht wurden, mit den Vorgaben des Europarechts nicht vereinbar ist. Hieraus haben Kommentatoren der deutschen Rechtswissenschaft den Schluss gezogen, dass diese Folgerung nur für diejenigen Umweltbelange gilt, die europarechtlich geschützt sind. Im Übrigen bliebe es aber bei der Präklusionswirkung in Bezug auf Einwendungen, die keine Umweltbelange betreffen.

#### 3. Reaktion des Gesetzgebers

Darauf hat der Gesetzgeber reagiert und in der Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) – also an ziemlich versteckter

Stelle – die Präklusion für diese Belange aufgehoben (siehe § 7 Abs. 4 UmwRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017). Damit wäre die Präklusion anderer Belange weiterhin geltendes Recht. Dem hat jedoch jetzt das BVerwG in der genannten Entscheidung einen Riegel vorgeschoben und die Präklusion insgesamt als mit dem Europarecht unvereinbar angesehen. Und darum geht es in dieser Entscheidung:

Eine Gemeinde hat sich gegen die Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans für die Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand gewehrt. Die beklagte Behörde wie auch der beigeladene Bergunternehmer wehrten sich unter anderem mit dem Argument, dass die Gemeinde während der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben habe und deswegen präkludiert sei. Dieses Argument wies das BVerwG zurück. Anders als bei dem vom EuGH entschiedenen Fall waren hier allerdings nicht Umweltbelange Gegenstand einer möglichen Präklusion, sondern städtebauliche Belange der klagenden Gemeinde. Das BVerwG hat diesen Klagegrund trotzdem zugelassen und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht (OVG) zurückverwiesen. Denn die Entscheidung des EuGH fuße nicht allein auf der UVP-Richtlinie, sondern auch auf der Aarhus-Konvention, die keine Beschränkung auf Umweltbelange enthalte. Dies sei auch auf die in der gerichtlichen Kontrolle von Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigenden Belange ohne Umweltbezug anzuwenden.

#### 4. Konsequenzen für die Praxis

Angesichts der schon strukturellen Bedeutung dieser Rechtsprechung verwundert es, dass sie praktisch keinen Niederschlag in der Fachliteratur oder -diskussion gefunden hat. Denn diese Entscheidung führt zunächst zu einer Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Großvorhaben. Gleichzeitig entfällt jedoch die Anreizwirkung für die Öffentlichkeit, sich im Zulassungsverfahren bereits umfassend zu beteiligen und somit der Zulassungsbehörde die Möglichkeit zu geben, in ihrer Entscheidung auf die angesprochenen Aspekte einzugehen. Das kann zu einem veränderten Vorgehen von taktisch vorgehenden Gegnern von Großvorhaben führen.



**Dr. Dominik Greinacher**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht, Partner,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Berlin

## VI. Interessantes außerhalb des Energierichts

### Neues Bauvertragsrecht ab 1. Januar 2018

Ab dem 1. Januar 2018 gelten neue Regelungen für nach diesem Datum abgeschlossene Bauverträge. Im Folgenden führen wir diejenigen Änderungen und Neuregelungen auf, die für Bauprojekte in der Energiewirtschaft – ohne die Beteiligung von Verbrauchern – wesentlich sind.

#### 1. Abschlagszahlungen

In Bezug auf Abschlagszahlungen enthält § 632 a BGB n. F. zwei wichtige Änderungen:

Das bisherige Recht sah Abschlagszahlungen nur dann vor, wenn der Auftraggeber bereits einen Wertzuwachs hat (z. B. weil ein in sich abgeschlossener Teil einer Werkleistung zur Verfügung gestellt wird). Die Höhe der Abschlagszahlung war dabei auf den Wertzuwachs des Auftraggebers begrenzt. Dieses Erfordernis ist entfallen. Nach § 632a BGB n. F. können in Zukunft Abschlagszahlungen **in Höhe des Wertes** der vom Auftragnehmer erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen gefordert werden.

Eine weitere Änderung betrifft die Mängeleinbehalte bei Abschlagszahlungen. Der Auftraggeber kann die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagszahlung verweigern, wenn Mängel vorliegen. Hierbei ist es nunmehr unerheblich, ob es sich um wesentliche oder unwesentliche Mängel handelt. Die Beweislast für eine vertragsgemäße Leistung liegt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.

## 2. Fiktive Abnahme der Leistungen

Nach § 640 Abs. 2 BGB n. F. gilt das (Bau-)Werk auch dann als abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber **nach Fertigstellung** eine **angemessene Frist** zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Dies gilt auch dann, wenn wesentliche Mängel vorliegen.

Von einer Fertigstellung ist dann auszugehen, wenn die im Vertrag genannten Leistungen abgearbeitet beziehungsweise erbracht sind – unabhängig davon, ob Mängel vorliegen oder nicht. Für die Verhinderung der Abnahmefiktion reicht es allerdings aus, wenn der Mangel vom Auftraggeber nur behauptet wird.

## 3. Kündigung aus wichtigem Grund

Neu ist auch die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Gemäß § 648a BGB n. F. können beide Parteien den Werkvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt – wie bei § 314 BGB – vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Ausdrücklich werden Kündigungen zugelassen, die sich nur auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beziehen.

Nach erfolgter Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Die nicht mitwirkende Partei trifft die Beweislast für den Leistungsstand.

## 4. Sonderregeln für den Bauvertrag

Das bisherige Werkvertragsrecht fand gleichermaßen für die Herstellung eines Tisches und komplizierte Bauprojekte Anwendung. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass für Bauwerke detaillierte Regelungen notwendig sind. Mit der Einführung eines neuen Abschnitts zu Bauverträgen beabsichtigt der Gesetzgeber daher das Werkvertragsrecht an die Anforderungen von Bauprojekten anzupassen.

Dabei ist ein Bauvertrag ein Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon. Auch die Instandhaltung eines Bauwerks kann ein Bauvertrag sein. Daher ist bei O&M Verträgen zu beachten, dass diese, je nach Ausgestaltung, auch dem neuen Bauvertragsrecht unterfallen können.

Für derartige Bauverträge sieht das Gesetz nun u. a. Regelungen zum Anordnungsrecht des Auftraggebers, Sonderregelung zur Einhaltung von einstweiligen Verfügungen und ein Schriftformerfordernis für Kündigungen vor. Zudem enthält es Regelungen über die Zustandsfeststellung für den Fall, dass die Abnahme verweigert wird.

### 4.1 Anordnungsrecht

Bislang fehlte im BGB ein Anordnungsrecht des Auftraggebers für Maßnahmen, die aus seiner Sicht zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Es bedurfte daher nach dem Gesetz immer einer einvernehmlichen Vertragsänderung, wenn sich im Verlauf der Erstellung des Werks die Notwendigkeit von Änderungen ergaben. Dies ist für Bauprojekte nicht praktikabel. So ist denn auch umstritten, ob § 650b BGB n. F. gelungen ist. Dieser sieht nämlich zunächst ein einvernehmliches Vorgehen vor. Zwar ist der Auftragnehmer im Falle einer Anordnung des Auftraggebers nun verpflichtet, ein Angebot über die aus der Anordnung resultierenden Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen.

Eine einseitige Anordnung des Auftraggebers ist aber nur möglich, wenn sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen über die Bedingungen des Angebots des Auftragnehmers geeinigt haben. Diese Frist ist recht lang und gibt dem Auftragnehmer, insbesondere bei zeitkritischen Änderungsverlangen des Auftraggebers, ein erhebliches Druckpotential in die Hand.

Eine nach Ablauf der 30 Tage vom Auftraggeber einseitig angeordnete Leistung kann der Auftragnehmer nur ablehnen, wenn sie nicht zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig und für ihn unzumutbar ist. In diesem Fall bemisst sich die Höhe des Vergütungsanspruches anhand der tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Hierbei kann auf eine hinterlegte Urkalkulation zurückgegriffen werden. Es wird dabei vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der nach den tatsächlichen Kosten berechneten Vergütung entspricht.

Der Auftragnehmer kann als Abschlagszahlungen 80 Prozent der von ihm angebotenen Vergütung verlangen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben und keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht.

### 4.2 Sonderregelung zu einstweiligen Verfügungen

Das Anordnungsrecht sowie die Vergütungsanpassung können künftig im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden, wobei der Verfügungsgrund nicht glaubhaft gemacht werden muss, wenn schon mit dem Bau begonnen wurde. Es besteht in diesem Fall die Vermutung einer Eilbedürftigkeit.

### 4.3 Schlussrechnung als Fälligkeitsvoraussetzung

Für den Bauvertrag ist zukünftig – wie bei Einbeziehung der VOB/B – die Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung Fälligkeitsvoraussetzung. Für die Rüge der fehlenden Prüffähigkeit gilt eine Ausschlussfrist von 30 Tagen. Innerhalb dieser Frist muss der Auftraggeber entsprechende Einwendungen vorgebracht haben.

### 4.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform

Bisher war im Werkvertragsrecht die Kündigung an kein Formerfordernis gebunden. Für Bauverträge gilt nun nach § 650h BGB n. F. für Kündigungen ein Schriftformerfordernis.

#### 4.5 Zustandsfeststellung

Wenn der Auftraggeber die Abnahme verweigert, ist nach § 650g BGB n. F. eine Feststellung des Zustands des Werks vorgesehen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken. Nimmt der Auftraggeber an dieser unentschuldig nicht teil, kann der Auftragnehmer die Zustandsfeststellung allein durchführen. Diese Zustandsfeststellung bewirkt eine gesetzliche Vermutung, wonach nicht angegebene, offenkundige Mängel erst nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Auftraggeber zu vertreten sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Mangel seiner Art nach nicht vom Auftraggeber verursacht worden sein kann.

#### 5. Änderung des Kaufrechts: Haftung des Verkäufers von Bauprodukten – Ein- und Ausbaurkosten

Wenn ein Auftragnehmer Material verbaut, welches er von einem Lieferanten erhält, so ist er dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, das Material zu ersetzen und hat die Kosten des Aus- und Einbaus zu tragen. Der Lieferant hingegen hat nur mangelfreies Material zu liefern. Die Kosten für den Aus- und Einbau verbleiben nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften daher beim Auftragnehmer. Gemäß § 439 Abs. 3 BGB n. F. muss der Baustofflieferant nun auch die Kosten des Ein- und Ausbaus mangelhafter Bauprodukte übernehmen.



**Dr. Sebastian Rohrer**  
Rechtsanwalt, Partner,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
München

#### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [Daniela.Pahl@bblaw.com](mailto:Daniela.Pahl@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2017.

#### Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

#### Redaktion (verantwortlich)

Dr. Maximilian Emanuel Elspas  
[Maximilian.Elspas@bblaw.com](mailto:Maximilian.Elspas@bblaw.com)

Dr. Reinald Günther  
[Reinald.Guenther@bblaw.com](mailto:Reinald.Guenther@bblaw.com)

#### Ihre Ansprechpartner

**München** • Ganghoferstraße 33 • 80339 München  
Dr. Maximilian Emanuel Elspas, Rechtsanwalt  
Tel.: +49 89 35065-0 • [Maximilian.Elspas@bblaw.com](mailto:Maximilian.Elspas@bblaw.com)

**Berlin** • Kurfürstenstraße 72-74 • 10787 Berlin  
Guido Brucker, Rechtsanwalt  
Tel.: +49 30 26471-0 • [Guido.Brucker@bblaw.com](mailto:Guido.Brucker@bblaw.com)



Weitere interessante Themen und Informationen zum Energierecht finden Sie in unserem Onlinebereich.



Newsletter aus anderen Rechtsgebieten finden Sie online in unserem Download-Bereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN  
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

[WWW.BEITENBURKHARDT.COM](http://WWW.BEITENBURKHARDT.COM)